

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33

Ausgegeben Danzig, den 2. Dezember

1926

Inhalt. Verordnung betreffend die Feststellung eines Nachtragshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926 (S. 321). — Verordnung betreffend die Festsetzung der Ausgabenhöchstbeträge für die Haushaltssjahre 1927 und 1928 (S. 324). — Verordnung über die Erhebung eines Bußgeldes zur Einkommensteuer (S. 324). — Verordnung zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (S. 325).

74

Verordnung

betreffend die Feststellung eines Nachtragshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926.

Vom 30. 11. 1926.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt Seite 317 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Der durch Gesetz vom 5. Mai 1926 (Gesetzblatt Seite 127) festgestellte Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 wird abgeändert, wie aus dem als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 hervorgeht.

Der Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 wird danach im Ordentlichen Haushalt auf 117 885 180 G Einnahmen und Ausgaben und im Außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 7 565 000 G festgestellt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Strunk.

Nr. Lfd.	Verwaltung	Einnahme				Ausgabe			
		Haushaltsgesetz vom 5. Mai 1926		Durch den Nachtrag treten hinzug kommen in Fällig	Mithin für 1926 insgesamt	Haushaltsgesetz vom 5. Mai 1926		Durch den Nachtrag treten hinzug kommen in Fällig	Mithin für 1926 insgesamt
		G	G	G	G	G	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7	8		
A. Ordentliches.									
1	Kosten des Munitionslagers Westerplatte einschließlich Räumung	—	—	—	—	100 000	—	100 000	—
2	Soziales und Gesundheitswesen	10 959 810	—	—	10 959 810	31 001 830	2350 000	150 000	33 201 830
3	Kirchenwesen	420	—	—	420	1 231 220	—	30 000	1 201 220
4	Justizverwaltung	4 261 400	—	—	4 261 400	6 380 600	—	70 000	6 310 600
5	Post- und Telegraphenverwaltung	15 138 000	—	—	15 138 000	13 195 600	—	1 600 000	11 595 600
6	Steuerverwaltung — Nettoziffern	10 453 190	1 725 000	—	12 178 190	2 390 720	—	12 000	2 378 720
	Steuerverwaltung — durchlaufende Posten	24 239 710	—	—	24 239 710	24 239 710	—	—	24 239 710
7	Zollverwaltung								
	1. Zölle	16 600 000	—	5 200 000	11 400 000	6 485 430	—	—	6 485 430
	2. Indirekte Steuern, Monopole usw.	25 236 920	1 168 000	3 500 000	22 904 920	1 616 610	—	—	1 616 610
8	Betriebsmittelverwaltung	350 000	—	—	350 000	150 000	900 000	—	1 050 000
9	Sonstige Verwaltungen	10 617 730	—	—	10 617 730	31 065 460	—	—	31 065 460
10	Etatsmehrbelastungen (Überbeschäftigung) anderer Art	—	—	—	—	—	400 000	—	400 000
11	Durchführung der Gehaltskürzung usw.	—	—	30 000	112 050 180	112 020 180	—	1545 000	119 545 180
12	Durchführung des Personalabbau	—	—	—	—	—	—	100 000	117 900 180
13	Sonstige Ersparnisse bei den Verwaltungen auf Grund der Gehaltskürzung	—	—	—	—	—	—	15 000	117 885 180
14	Deckung des Defizits 1926 aus Anleihemitteln	—	5 865 000	—	5 865 000	—	—	—	—
		Summe des Ordentlichen A:	117 857 180	8 758 000	8 730 000	117 885 180	117 857 180	3 650 000	3 622 000
28 000 ← gleich sich aus → 28 000									
B. Außerordentliches.									
1	Munitionslagerplatz Westerplatte einschließlich Räumung	—	100 000	—	100 000	—	100 000	—	100 000
2	Ausgaben der Post im Bereich der Telegraphie	—	1 600 000	—	1 600 000	—	1 600 000	—	1 600 000
3	Deckung des Defizits 1926 beim Ordentlichen aus Anleihemitteln	—	5 865 000	—	5 865 000	—	5 865 000	—	5 865 000
		Summe des Außerordentlichen B:	—	7 565 000	—	7 565 000	—	7 565 000	—

Erläuterungen

- A. 1. (Spalte 7) Wird auf Anleihe übernommen. Vgl. B. 1. Außerordentliches.
- A. 2. (Spalte 6) Die bisherigen Ergebnisse der Bewirtschaftung des Fonds für Erwerbslosenfürsorge zeigen folgendes Bild:
Trotz der starken Erhöhung des Etatsansatzes für lfd. Erwerbslosenfürsorge gegenüber 1925 von 1 248 000 G auf 6 980 000 G reicht der durch den Etat 1926 bereitgestellte Betrag nicht aus.
Im Sommerhalbjahr 1926 (April/September) sind 4 334 352,— G ausgegeben worden, also gegenüber dem Halbjahresetatzsoll **mehr** 844 352,— G
Für das Winterhalbjahr 1926 (Oktober 1926/März 1927) wird mit durchschnittlich etwa 12 000 Unterstützungsempfängern für den Monat gerechnet. Demgemäß wird die Ausgabe auf rd. 5 000 000,— G geschätzt, also gegenüber dem Halbjahresetatzsoll **mehr** 1 510 000,— G
Zusammen gegen den Etat **mehr** rd. 2 350 000,— G
- A. 2. (Spalte 7) Bei Durchführung der Vorschriften des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge ergibt sich eine Ersparnis von schätzungsweise jährlich 600 000,— G, also für Januar—März 1927 150 000,— G
- A. 3. (Spalte 7) Die Zuschüsse an die Kirchen zur Pfarrerbesoldung werden entsprechend der Herabsetzung der Beamtengehälter gekürzt.
- A. 4. (Spalte 7) Einsparung bei der Justiz durch Vereinfachung der Verwaltung.
- A. 5. (Spalte 7) Die im Bereiche der Telegraphie sachlich in den Rahmen außerordentlicher Aufwendungen gehörenden Ausgaben in Höhe von zusammen 1,6 Millionen Gulden werden auf Anleihe übernommen.
- A. 6. (Spalte 2) a) Gegen das Etatzsoll 1926 wird sich ein Mehraufkommen an Staatssteuern ergeben von rd. 1 500 000,— G
b) Bei der Einkommensteuer treten ab 1. 1. 1927 folgende Änderungen ein:
Die soziale Ermäßigung bei **Wedigen** mit einem Einkommen über 100,— G monatlich fällt fort; des weiteren wird ein **Zuschlag** von 3 % zur Einkommensteuer erhoben. Aus diesen beiden Quellen ist für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 27 mit einer Mehr- einnahme zu rechnen von 225 000,— G
Zusammen: 1 725 000,— G
- (Spalte 7) Die Mindereinnahme infolge Fortfalls der Luxussteuer wird im Rechnungsjahr 1926 durch Mehrerträge bei der Umsatzsteuer in vollem Umfange ausgeglichen. Die Ausgabenersparnis an Verwaltungskosten nach Fortfall der Luxussteuer beträgt für 1926 schätzungsweise 12 000,— G
- A. 7, 1. (Spalte 3) Die **Mindereinnahme an Zöllen** in Höhe von 5,2 Millionen Gulden verteilt sich wie folgt:
Vom 1. 4. bis 31. 8. 26 = 3,7 Millionen Gulden, 1. 9. 26 bis 31. 3. 27 rd. 1,5 Millionen Gulden.
somit zusammen: 5 200 000,— G
- 7, 2 (Spalte 2) Die Mehreinnahmen an indirekten Steuern (ohne Tabaksteuer) werden nach dem bisherigen Aufkommen unter Berücksichtigung der Ausfälle bei einzelnen Steuerarten nach Schätzung des Landeszollamtes im Rechnungsjahr 1926 betragen 450 000,— G
die voraussichtliche Mehreinnahme aus der Tabaksteuer bis 31. 12. 26 wird geschätzt auf 718 000,— G
Zusammen: 1 168 000,— G
- (Spalte 3) Bei Einführung des **Tabakmonopols** am 1. 1. 27 wird für Januar bis März 1927 mit einem Aufkommen von schätzungsweise 1,5 Millionen Gulden gerechnet, es entsteht gegen den Etat ein Ausfall von 3 500 000,— G
- A. 8. (Spalte 6) Der Ansatz betrifft Mehrausgaben für Verzinsung der schwebenden Schulden.
- A. 10. (Spalte 6) Die Etatsüberschreitungen werden für 1926 auf den angegebenen Betrag geschätzt.
- A. 11. (Spalte 7) Ersparnis bei den personellen Ausgaben:
1. Kürzung der Beamtengehälter für die Zeit 1. 1. bis 31. 3. 27 605 000,— G
2. Ersparnisse gegenüber dem Jahressoll 780 000,— G
3. Schärfere Heranziehung der Dienstwohnungsinhaber 30 000,— G
4. Kürzung der Bezüge der Angestellten für die Zeit 1. 1. bis 31. 3. 27 51 000,— G
5. Anderweitige Regelung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung 16 000,— G
6. Kürzung der Bezüge der Pensionäre und Hinterbliebenen 63 000,— G 1 545 000,— G
- A. 11. (Spalte 3) Entsprechend der Kürzung der personellen Ausgaben tritt auf der Einnahmeseite bei den Gehalts- und Pensionserstattungen ein Ausfall ein von schätzungsweise 30 000,— G
- A. 12. (Spalte 7) Durch die infolge des vorzunehmenden Personalabbaues schon im Rechnungsjahr 1926 als entbehrlich bezeichneten und zur Entlassung gelangenden Kräfte wird 1926 bereits eine Ausgabeersparnis erzielt von schätzungsweise 100 000,— G
- A. 13. (Spalte 7) Durch allgemeine Herabsetzung von Besoldungszuschüssen an nichtstaatliche Lehranstalten usw. werden eingespart schätzungsweise 15 000,— G
- A. 14. (Spalte 2 u. 4) Das Defizit im Ordentlichen soll aus Anleihemitteln Deckung finden. Vgl. Außerordentliches B. 3.
- B. 1—3. Deckung aus Anleihemitteln.

75

Verordnung**betreffend die Festsetzung der Ausgabenhöchstbeträge für die Haushaltsjahre 1927 und 1928.****Vom 30. 11. 1926.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt Seite 317 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel.

Für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 werden für die Ausgaben des Ordentlichen des Staatshaushalts der Freien Stadt Danzig (nach Ausschaltung der durchlaufenden Posten) folgende Höchstbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) für das Rechnungsjahr 1927 | 77 045 120 G |
| b) für das Rechnungsjahr 1928 | 76 642 830 G. |

Danzig, den 30. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Strunk.

76

Verordnung**über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer. Vom 30. 11. 1926.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt Seite 317 ff.) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Von sämtlichen nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. März 1926 (Gesetzblatt Seite 83) zu entrichtenden Einkommensteuerzahlungen wird vom 1. Januar 1927 ab bis zum 31. Dezember 1928 ein Zuschlag erhoben.

§ 2.

Die Höhe des Zuschlages beträgt 3 vom Hundert der nach dem Einkommensteuergesetz in Gestalt von Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen und Steuerabzug vom Arbeitslohn zu entrichtenden Steuerbeträge.

§ 3.

Der Zuschlag ist gleichzeitig mit den Beträgen, von denen er berechnet wird, zu entrichten, und zwar erstmalig

- von den am 15. Februar 1927 fällig werdenden Vorauszahlungen,
- von den Abschlußzahlungen auf Grund der Veranlagung für 1927,
- bei Vornahme des Steuerabzuges von allen Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. Dezember 1926 bewirkte Dienstleistung gewährt werden ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn vor oder nach dem 1. Januar 1927 ausgezahlt wird.

§ 4.

Das durch die Erhebung eines Zuschlages bewirkte Mehraufkommen an Einkommensteuer fließt in voller Höhe dem Staate zu.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in gleicher Weise bestraft wie Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuergesetz.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1927 in Kraft.

§ 7.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt der Senat gemäß § 98 des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1926.

Danzig, den 30. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Strunk.

Verordnung

zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 30. 11. 1926.

Auf Grund des § 1 Ziffer 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt Seite 317 ff.) wird mit Zustimmung des Finanzrats folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. März 1926 (Gesetzbl. S. 83) wird wie folgt abgeändert:

1. § 45 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Der Abzug nach Absatz 1 Buchstabe a) kommt für ledige Personen mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab in Fortfall.“

2. § 49 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Für die Dauer der Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer ist die Abrundung in der Weise vorzunehmen, daß der Gesamtbetrag nach Hinzurechnung des Zuschlages auf volle durch 20 Pfennige teilbare Beträge nach unten abgerundet wird.“

3. § 57 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Der Steuerabzug hat zu unterbleiben, wenn die gezahlten Bruttopergütungen den Betrag von 100 G monatlich, 24 G wöchentlich, 4 G täglich, 0,50 G für die Stunde nicht übersteigen.“

4. § 58 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Für die Dauer der Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer ist die Abrundung des Gesamtbetrages nach Hinzurechnung des Zuschlages in der Weise vorzunehmen, daß Beträge bis zu $2\frac{1}{2}$ P fortfallen, über $2\frac{1}{2}$ P nach oben auf volle 5 P abgerundet werden.“

5. § 58 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Ermäßigung des Absatzes 2 Ziffer 1 kommt für ledige und diesen im Steuerabzugsverfahren gleichgestellte Personen vom 1. Januar 1927 ab in Fortfall.“

6. Hinter § 83 wird folgende Vorschrift als § 83 a eingeschaltet:

§ 83 a.

Von dem tatsächlichen Aufkommen der Einkommensteuer für die Zeit nach dem 1. Januar 1927 erhält der Staat vorweg die aus der Vorschrift der §§ 45 Absatz 5 und 58 Absatz 4 fließenden Mehrerträge.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1927 und der Maßgabe in Kraft, daß die Veränderung der Ermäßigungen nach § 1 Ziffer 5 erstmalig Anwendung findet auf alle Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. Dezember 1926 bewirkte Dienstleistung gewährt werden ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn vor oder nach dem 1. Januar 1927 ausgezahlt wird.

§ 3.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat gemäß § 98 des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1926.

Danzig, den 30. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Strunk.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil III 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanzeig. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweizeilig gestaltete Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.

